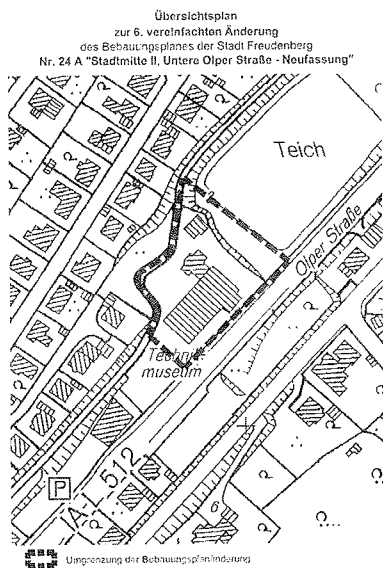




Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Freudenberg

6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II – Untere Olper Straße - Neufassung“
- Schlussbekanntmachung gem. § 10 i. V. m. § 1 Abs. 8 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Am 18.04.2013 beschloss der Rat der Stadt Freudenberg die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a „Stadtmitte II – Untere Olper Straße - Neufassung“ als Satzung. Der Geltungsbereich der 6. Änderung befindet sich im mittleren Teil des Bebauungsplanes im Bereich des Technikmuseums und umfasst das Grundstück Gemarkung Freudenberg, Flur 7, Flurstück 205 teilweise und Das Grundstück Gemarkung Büschergrund, Flur 20, Flurstück 705 teilweise. Zur besseren Übersicht ist in der nachstehenden Planskizze das Plangebiet mit einer gepunkteten Linie umgrenzt.



Die 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Freudenberg Nr. 24 a, „Stadtmitte II – Untere Olper Straße - Neufassung“ liegt von jetzt an bei der Stadtverwaltung Freudenberg, Mörser Platz 1, 57258 F. Freudenberg, im Dachstuhl.

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Freudenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch diesen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Freudenberg zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf eines Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nach § 7 Absatz 6 dieses Gesetzes kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung